



HEIMSTATT CHRISTKÖNIG
Jugendwohnheim Neuss

Sexualpädagogisches Konzept



Inhaltsverzeichnis

1	Was wird unter Sexualität verstanden – Haltung der Einrichtung?	3
2	Sexualpädagogisches Ziel	3
3	Sexuelle Bildung im Alltag (biologische, psychologische, kulturelle, soziale, politische, historische Sexualität, Wertevorstellung in der Gesellschaft)	3
4	Rahmenbedingungen (Zielgruppen, Ziele und Auftrag, Anforderungsprofil an Mitarbeitende)	4
5	Nähe, Distanz und Intimität	4
6	Medien	4
7	Sexualpädagogische Angebote in der Einrichtung	5
8	Rahmenbedingungen für das Ausleben sexueller Bedürfnisse in der Einrichtung	5
9	Gesetzliche Bestimmungen	5
10	Sexualisierte Gewalt	6
11	Prävention – Vorbeugen von sexualisierter Gewalt	6
12	Intervention – Vorgehen im Falle sexualisierter Gewalt	7



1 Was wird unter Sexualität verstanden – Haltung der Einrichtung?

Wir verstehen die Sexualität eines jeden als angenehme, lustvolle Bestätigung mit sich selbst, innerhalb einer Sozialbeziehung und unter dem Aspekt der Fortpflanzung, als einmalig und einzigartig.

Sexualität beginnt mit der Geburt und ist ein fester Bestandteil des Mensch-Seins und somit auch ein Grundbedürfnis. Sie verändert sich im Laufe des Lebens unter Einfluss der verschiedenen Lebenslagen.

Jedem steht es frei, seine Sexualität selbst zu wählen, zu leben und zu gestalten, solange die Grenzen eines anderen nicht verletzt und die gesetzlichen Vorschriften geachtet werden.

Unser Verständnis von sexualpädagogischer Arbeit ist die Unterstützung und Begleitung hinsichtlich der sexuellen Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit, unter Berücksichtigung der individuellen Entwicklung, ohne diese zu werten. Daher werden die unterschiedlichen Orientierungen und Beziehungen (Hetero-, Homo-, A-, Bi- und Transsexualität) als gleichwertig angesehen.

Zentrale Elemente unserer Arbeit stellen die Befähigung der Heranwachsenden zu einer bejahenden Einstellung zur eigenen Körperlichkeit und die Entwicklung von Beziehungs- und Liebessfähigkeit dar.

Der Weg zu einer gelingenden Sexualität wird durch die Möglichkeit, sie unmittelbar zu erfahren, gegeben. Daher wird den Jugendlichen ermöglicht diesen Weg zu gehen, ohne ihn zu blockieren.

2 Sexualpädagogisches Ziel

Wir verstehen das Recht auf eine wertorientierte Sexualerziehung zur Bildung der individuellen Persönlichkeit als ein Menschenrecht. Für uns ergibt sich der Auftrag zur sexualpädagogischen Arbeit aus § 1 Abs. 1 SGB VIII und darüber hinaus aus Art. 2 GG. Unsere Aufgabe ist es, Bewohner/innen auf ihrem Weg zu sexuell selbstbestimmten Wesen sexualpädagogisch zu begleiten und zu unterstützen. Ihnen wird zum einen Wissen über Sexualität vermittelt, aber auch die eigenen Grenzen zu kennen und die der anderen zu erkennen und zu achten. Zum anderen fördern wir die sexuelle Selbstbestimmung und Verantwortlichkeit der Bewohner/innen, sodass sie selbst entscheiden können, was für sie gut und angenehm ist. Jedoch steht der Schutz des Einzelnen über den individuellen Bedürfnissen.

Das Ziel des sexualpädagogischen Konzeptes ist es, für die Mitarbeiter/innen eine Handlungssicherheit sowie Anregungen im Umgang mit dem Thema Sexualpädagogik zu vermitteln. Hierfür werden Grundeinstellung, Haltung und Werte formuliert und eine Handlungsanleitung für die tägliche Arbeit gegeben.

3 Sexuelle Bildung im Alltag (biologische, psychologische, kulturelle, soziale, politische, historische Sexualität, Wertevorstellung in der Gesellschaft)

Sexuelle Bildung kann als ein lebenslanges Lernen verstanden werden. Die relevanten Themen variieren je nach Lebensabschnitt und verändern sich somit während der Zeit.

Sexuelle Bildung leistet u. a. einen wichtigen Beitrag zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Sexuelle Bildung lehrt den eigenen Körper Grenzen zu kennen und zu achten und thematisiert sexuelle Vorlieben und Partnerschaftlichkeit. Das Lernen über Sexualität kann auch als Sozillernen verstanden werden, da Empathie und Toleranz ebenfalls vermittelt werden. Durch sexuelle Bildung haben Heranwachsende die Möglichkeit, ihre Identität weiter auszubauen und zu stärken. Wichtig ist, die Jugendlichen in ihrem Selbstbewusstsein und Selbstwert zu stärken. Wir verstehen es als unsere Aufgabe, die Bewohner/innen bei ihrer psychosexuellen Entwicklung altersgerecht zu begleiten.

4 Rahmenbedingungen (Zielgruppen, Ziele und Auftrag, Anforderungsprofil an Mitarbeitende)

Folgende Anforderungen werden an die Mitarbeiter/innen des Jugendwohnheims gestellt, wenn sie sexualpädagogisch arbeiten:

- Vorhandenes Bewusstsein darüber, dass Kommunikation über Sexualität an Grenzen stattfindet (eigene Grenzen und die des Gegenübers) und das Risiko beinhaltet, die Grenzen unabsichtlich zu überschreiten.
- Die Kommunikation muss sensibel, respektvoll und authentisch sein.
- Eine vorurteilsfreie, respektvolle und aufgeschlossene Haltung gegenüber den Bewohner/innen. Vorhandene Bereitschaft, über Sexualität und sexuelle Probleme mit den Bewohner/innen zu sprechen.
- Fähigkeit, sexuelle Probleme wahrzunehmen und zu erkennen.

5 Nähe, Distanz und Intimität

Ziel einer professionellen Beziehungsgestaltung ist die Balance zwischen Nähe und Distanz. Es geht nicht darum, Zuneigung und Körperkontakt zu vermeiden, sondern Grenzen zu achten. Jede erwünschte Berührung schafft Nähe. Jede unerwünschte Berührung schafft Distanz. Nähe kann zu Geborgenheit, Vertrauen, aber auch zu Einengung führen. Distanz kann Freiraum und Eigenständigkeit bedeuten, aber auch Unachtsamkeit und Haltlosigkeit mit sich bringen.

Wertschätzung, Respekt, Fürsorge, Wohlwollen und Akzeptanz sind zentrale Elemente unserer sozialpädagogischen Arbeit.

Das pädagogische Handeln in der Beziehungsgestaltung wird bestimmt durch das adäquate Aufgreifen der individuellen Bedürfnislagen der Bewohner/innen.

Die Intimsphäre der Bewohner/innen ist zu achten, hierauf sind seitens der Mitarbeiter/innen und Besucher/innen entsprechend hinzuweisen.

Vor Betreten des Zimmers muss angeklopft werden. Der Einlass kann anderen Bewohner/innen verwehrt werden. Die Mitarbeiter/innen haben bei situativer Notwendigkeit Zutritt. Das eigene Zimmer kann im Rahmen der Hausordnung frei gestaltet werden und es besteht die Möglichkeit einer abschließbaren Aufbewahrung für wichtige Gegenstände. Der Inhalt dieses Faches wird nur mit dem Einverständnis der/des Jugendlichen oder im Notfall kontrolliert. Als Notfall gilt jede unvorhergesehene Situation, in der eine drohende Gefährdung für Sachen, Tiere oder die körperliche Unversehrtheit von Menschen eintritt. Es werden Raum, Zeit und Möglichkeiten für eigene intime Körpererfahrungen gegeben.

Jeder hat Anspruch auf seine Privatsphäre. Wichtig ist, dass ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis zu den Bewohner/innen besteht.

6 Medien

Im Wohnheim ist es den Bewohner/innen gestattet, ein Smartphone und Computer zu verwenden. Das Internet bietet vielfältige Möglichkeiten der Kommunikation, der Integration und kann ebenfalls zur Wissensvermittlung als Lernmittel genutzt werden. Jedoch bietet das Internet nicht nur positive Aspekte, sondern auch einige negative. Daher ist es wichtig zu lernen, verantwortungsvoll mit diesem Medium umzugehen. Das bedeutet, Inhalte kritisch beurteilen können und mögliche Gefahren kennen, um zu wissen, wie man diese vermeiden kann. Ziel ist es also, dass sich die Bewohner/innen eine Medienkompetenz zu ihrem eigenen Schutz aneignen.

Die Fähigkeiten, die zur Medienkompetenz zählen, sind folgende: Medien benennen und nutzen können; Orientierung in der Medienwelt; Teilnahme an medial vermittelten Kommunikationen; kritische Distanz zu Medien haben; auch selbst in der Medienwelt mitmischen.

7 Sexualpädagogische Angebote in der Einrichtung

Da jeder Mensch das Recht auf eine freie Entfaltung seiner Persönlichkeit hat, möchten wir die Bewohner/innen durch eine bejahende und wohlwollende Haltung im Umgang mit ihrer Sexualität unterstützen. Daher sind in der sexualpädagogischen Arbeit mit Jugendlichen und jungen Heranwachsenden folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Rechtliche Situation
- Kognitiver und psychosexueller Entwicklungsstand
- Kontext der Biografie hinsichtlich der Sozialbeziehungen

Sexualpädagogik ist als alltagsimplementierter Teil der pädagogischen Arbeit zu sehen.

Durch sexualpädagogische Angebote soll das Selbstvertrauen gestärkt werden und die eigenen Grenzen und der der anderen bewusst machen. Des Weiteren sollen die Bewohner/innen eine Medienkompetenz entwickeln, um einzuschätzen, welche Inhalte gut für sie sind.

Dabei werden folgende Punkte thematisiert: Aufklärung, eigene Grenzen und die meines Gegenübers, Verständigung über die Regeln des Zusammenlebens auch im Umgang mit Sexualität, Stärkung des Selbstwertgefühls, Medien und Pornografie, sexuelle Vielfalt, offen sein für die Fragen der Bewohner/innen.

8 Rahmenbedingungen für das Ausleben sexueller Bedürfnisse in der Einrichtung

Die Sexualität ist ein wichtiger Bestandteil in der Entwicklung eines Menschen und sollte daher auch ermöglicht und nicht tabuisiert werden. Zur Erfahrung und Entwicklung der eigenen Körperidentität gehört, dass Jugendliche und Heranwachsende mit dem eigenen Körper experimentieren. Daher wird es den Bewohner/innen nicht untersagt, sexuelle Handlungen zu praktizieren, jedoch gelten auch im Wohnheim die rechtlichen Grundlagen, wie für alle anderen ebenfalls.

Sexuelle Erfahrungen sollten positiv erlebt werden, darum achten wir darauf, dass

- alle Beteiligten „es“ (küssen, Petting, Geschlechtsverkehr) wollen, ohne Ausübung von Druck oder Machtverhältnissen des Gegenübers,
- Bewohner/innen in Fragen hinsichtlich Partnerschaft, unter Berücksichtigung des religiösen Kontextes, begleitet und unterstützt werden,
- Aufklärung und deren Inhalte angemessen erfolgt und angemessen über Safer-Sex und Verhütung sowie Geschlechtskrankheiten informiert wurde,
- Bewohner/innen zu Terminen bei Ärzten (Frauenarzt, Urologe) bei Bedarf begleitet werden.

Im Wohnheim ist es den Bewohner/innen grundsätzlich gestattet, Partnerschaften einzugehen und diese auch im Wohnheim zu leben. Übernachtungen im Zimmer des Freundes / der Freundin werden nicht erlaubt. Hier wird auf die Nachtruheregelung der Hausordnung verwiesen.

9 Gesetzliche Bestimmungen

Folgende Altersgrenzen sollten beim Praktizieren sexueller Handlungen berücksichtigt werden, damit ein Straftatbestand vermieden wird:

Beide Personen müssen mindestens 14 Jahre alt sein, ansonsten macht sich der ältere Partner strafbar (vgl. § 176 StGB)

Ist eine Person unter 18 Jahren, darf zu der älteren Person kein Abhängigkeitsverhältnis bestehen oder eine Zwangslage ausgenutzt werden (vgl. §182 Abs. 3 StGB)

Jahre	0-13	14	15	16	17	18	19	20	21+
0-13									
14									
15									
16									
17									
18									
19									
20									
21+									

Verboten nach §176 StGB – älterer Partner macht sich strafbar

Strafbar wenn, der/die Ältere die fehlende 5. Selbstbestimmung ausnutzt oder durch Abhängigkeitsverhältnis bzw. Zwangslage §182 StGB (auch durch Geschenke & Geld)

Strafbar wenn Zwangslage ausgenutzt wird bzw. Abhängigkeitsverhältnis besteht §182 Abs. 3 StGB (auch durch Geschenke & Geld)

10 Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist kein Aspekt von Sexualität, sondern eine Form von Gewalt. Sie muss nicht immer am Körper sichtbar sein, sie ist schon dann vorhanden, wenn Vertrauen, ein Machtgefälle und/oder Autorität dazu genutzt werden, das sexuelle Bedürfnis zu befriedigen. Somit fallen unter den Begriff der sexualisierten Gewalt alle Taten und Handlungen, die das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gefährden.

Differenzierung von Grenzverletzung, sexuellem Übergriff und Sexualstraftaten:

- Um eine Grenzverletzung handelt es sich dann, wenn die Handlung unbeabsichtigt, im Affekt geschieht. In der Regel ist die Handlung einmalig.
- Ein sexueller Übergriff besteht dann, wenn die Handlung vorsätzlich und strategisch, vorbereitet oder abgepasst geschieht. Die Handlung ist nicht zwingend strafbar.
- Um eine Sexualstraftat handelt es sich dann, wenn die Handlung vorsätzlich, strategisch, abgepasst geschieht, Geheimhaltungsdruck erzwungen wird und strafbar ist.

Eine Ersteinschätzung, ob eine Handlung unter sexualisierte Gewalt fällt, lässt sich anhand folgender Kriterien treffen:

- Wenn die Fähigkeit zur informierten Zustimmung und Folgeabschätzung auf gleichem Niveau beider Personen nicht vorliegt.
- Wenn ein Machtgefälle/Ungleichheit zwischen den Handelnden gegeben ist.
- Wenn Formen der Manipulation eine Rolle spielen (Überreden, Erpressen, Erkaufen, Androhung von Gewalt).
- Wenn zudem ein deutlicher Altersunterschied vorhanden ist.

Die Einschätzung erfolgt im Rahmen der kollegialen Beratung unter Einbeziehung der sexualpädagogischen Fachkraft und Einrichtungsleitung. Die Verfahrensweisen des Schutzkonzeptes der Einrichtung werden dabei angewendet.

11 Prävention – Vorbeugen von sexualisierter Gewalt

Im Sinne der Prävention ist es wichtig, die positiven Seiten der Sexualität wie Entspannung und Lust hervorzuheben. Die sexualpädagogische Arbeit in unserer Einrichtung ist gekennzeichnet durch einen angstfreien und möglichst ungezwungenen Umgang mit dem Thema auf Seiten der Mitarbeiter/innen, um evtl. vorhandene Sprachlosigkeit nicht durch Hemmungen auf Seiten der Bewohner/innen zu verstärken. Gerade in dem sensiblen Bereich der Sexualpädagogik ist die Abstimmung der pädagogischen Leitlinien und deren Akzeptanz im Team Voraussetzung für ein Klima der Transparenz. Der Prozess der Klärung von professioneller Nähe und Distanz ist hierbei als ein fortlaufender Prozess zu sehen. Die Kompetenz der Bewohner/innen hinsichtlich des Selbstschutzes wird durch die Sicherung der Selbstbestimmung im Alltag, Selbstbehauptung und Eigenständigkeit sowie durch sexualpädagogische Begleitung gefördert. Ein internes Beschwerdemanagement und externe Beratungsangebot trägt für die Mitarbeiter/innen und Bewohner/innen zur Transparenz bei.

Die Gewährleistung des Schutzes der Jugendlichen wie der Mitarbeiter/innen und die Implementierung eines Prozesses der kontinuierlichen Auseinandersetzung mit der Thematik „sexualisierte Gewalt“ ist die

klare Positionierung der Leitung. Ziel ist, dass sich dies in allen relevanten Prozessen über Personalakquise, Fortbildungen und Supervisionsprozessen bis hin zur operativen Umsetzung des Anspruches auf Teilhabe und Partizipation widerspiegelt.

Der gesetzliche Rahmen hierfür stellt in der Jugendhilfe § 8a SGB VIII, die Meldepflicht nach § 47 SGB VIII sowie das Bundeskinderschutzgesetz dar. Hiernach sind grundsätzlich alle Ereignisse oder Entwicklungen meldepflichtig, die das Wohl von Jugendlichen beeinträchtigen können. Zielführende Maßnahmen hierfür sind die Schaffung einer Atmosphäre der Offenheit in unserer Einrichtung, um über Situationen ins Gespräch zu kommen, die als kritisch bewertet werden:

- Ja zu Fehlertoleranz, aber ohne Verschleierung oder Bagatellisierung.
- Die Thematisierung des jeweiligen Präventionskonzeptes bei Bewerbungsgesprächen einschließlich des Hinweises auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen bei gravierend grenzverletzendem Verhalten.
- Verpflichtung aller Mitarbeiter/innen, sich mit dem sexualpädagogischen Konzept konstruktiv auseinanderzusetzen und auf die Einhaltung der dort beschriebenen grenzwahrenden Verhaltensweisen zu achten.
- Regelmäßige Aufnahme der Thematik in Anleitungs- und Reflektionsgesprächen.
- Sicherstellung eines niederschweligen Zugangs im Hinblick auf Beschwerdemöglichkeiten.
- Regelmäßige Schulungen bzw. Fortbildungen für die Mitarbeitenden.
- Implementierung eines strukturierten Interventionskonzeptes in das QM-System, verbindliche Klärung von Verfahrensabläufen, Meldewegen etc., sowie regelmäßige Überprüfung der Einhaltungen von Regelungen und Standards im QM-Prozess.

12 Intervention – Vorgehen im Falle sexualisierter Gewalt

Umgang mit dem Opfer:

- Zunächst sollte sich Zeit für die betroffene Person genommen und in Ruhe das Gespräch gesucht werden.
- Offenheit für das Geschehene im Gespräch zeigen, keine Schuldzuweisungen artikulieren und/oder suggestive Fragen stellen.
- Nicht drängen, um alles wissen zu wollen. Zuhören und den Erzählungen Glauben schenken hat Vorrang.
- Auch nach dem Gespräch Ruhe bewahren, sodass es zu keinen Überreaktionen oder vorschnellen Handlungen kommt.
- Eine Konfrontation zwischen betroffener Person und dem möglichen Täter sollte verhindert und auf keinen Fall initiiert werden.
- Ob eine Meldung oder Anzeige bei der Polizei erfolgt, sollte mit der betroffenen Person abgesprochen werden.
- Rücksprache mit Leitung halten und dann ggfs. Austausch mit Kollegen/Kolleginnen unter Berücksichtigung des institutionellen Handlungsleitfadens.
- Alles sollte dokumentiert und der Datenschutz beachtet werden.
- Die eigenen Grenzen erkennen, akzeptieren und dementsprechend handeln, sowie die eigenen Fähigkeiten und Handlungskompetenzen nicht über- aber auch nicht unterschätzen.

Umgang mit der/dem übergreifigen Jugendlichen:

- Differenzierung zwischen Tat (stoppen) und der Person (Respekt) der/des Bewohner/in.
- Konfrontation mit ihren/seinen Taten.
- Die Taten als völlig inakzeptabel benennen.
- Allen Versuchen der Bagatellisierung, der Leugnung, der Rechtfertigung und Schuldverschiebung entschieden entgegenzutreten.
- Sanktionen aussprechen, welche die/ der Bewohner/in mindestens insoweit einschränken, dass sie/er keinesfalls Einfluss auf das Opfer nehmen kann.
- Verhaltensänderung zutrauen und Unterstützung bieten.

Beim Umgang mit übergreifigen Mitarbeiter/innen greift das vorliegende Schutzkonzept der Einrichtung. Die Ansprechpartner und Vorgehensweisen sind hier ausführlich beschrieben.

Jugendwohnheim
HEIMSTATT CHRISTKÖNIG
Engelbertstraße 2
41462 Neuss
Tel.: 02131-3666-23
Fax: 02131-3666-255
E-Mail: post@hck-neuss.de

Träger:
Heimstatt Christ König gGmbH
Engelbertstraße 2
41462 Neuss

Stand: Februar 2020

